

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Standortsuche für eine neue Abschiebehaftanstalt in der Nähe des Flughafens Stuttgart

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Plant sie für die Einrichtung der neuen Abschiebehaftanstalt einen Neubau oder die Nutzung bzw. den Umbau einer Bestandsimmobilie?
2. Welche Standorte prüft sie derzeit bzw. plant sie, für eine Abschiebehaftanstalt in der Nähe des Stuttgarter Flughafens zu prüfen (bitte aufgeschlüsselt nach Adresse, Stadtkreis sowie Bestandsgebäude oder Neubauvorhaben)?
3. Welche Erkenntnisse hat sie bezüglich der sich in Prüfung befindlichen Standorte hinsichtlich deren Eignung für eine Abschiebehaftanstalt gewonnen?
4. Welche Kriterien muss ein Standort erfüllen, damit sie ihn als geeignet einstuft?
5. Wie viele Plätze soll die neue Abschiebehaftanstalt nach aktuellem Planungsstand mindestens sowie maximal umfassen?
6. Plant sie ein gesondertes Sicherheitskonzept für die neue Abschiebehaftanstalt?
7. Wenn ja, wie sieht dieses Sicherheitskonzept im Detail aus (dauerhafte Präsenz von Polizeibeamten auf dem LEA-Gelände; Einrichtung einer eigenen Polizeiwache; weitere dauerhafte oder lageorientierten Sicherheitsmaßnahmen)?
8. Wie hoch schätzt sie derzeit die Kosten für die Errichtung der Abschiebehaftanstalt ein (aufgeschlüsselt nach Art der Kosten)?
9. Bis zu welchem Datum plant sie die finale Auswahl eines Standorts sowie die Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt?

30.6.2025

Haag FDP/DVP

Begründung

Mehreren Presseberichten zufolge plant die Landesregierung infolge der Neuregelung des Europäischen Asylsystems GEAS einen neuen Standort für eine Abschiebehaftanstalt in der Nähe des Flughafens Stuttgart. Demnach seien zunächst mindestens zusätzliche 15 Unterbringungsplätze vorgesehen, die Baden-Württemberg spätestens ab Juli 2026 bereitstellen müsse. Die Kleine Anfrage will den aktuellen Stand der Planungen und Details zur Standortauswahl abfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Juli 2025 Nr. JUMRV-1362-35/4/8 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Plant sie für die Einrichtung der neuen Abschiebehaftanstalt einen Neubau oder die Nutzung bzw. den Umbau einer Bestandsimmobilie?*
- 2. Welche Standorte prüft sie derzeit bzw. plant sie, für eine Abschiebehaftanstalt in der Nähe des Stuttgarter Flughafens zu prüfen (bitte aufgeschlüsselt nach Adresse, Stadtkreis sowie Bestandsgebäude oder Neubauvorhaben)*
- 3. Welche Erkenntnisse hat sie bezüglich der sich in Prüfung befindlichen Standorte hinsichtlich deren Eignung für eine Abschiebehaftanstalt gewonnen?*
- 4. Welche Kriterien muss ein Standort erfüllen, damit sie ihn als geeignet einstuft?*
- 5. Wie viele Plätze soll die neue Abschiebehaftanstalt nach aktuellem Planungsstand mindestens sowie maximal umfassen?*

Zu 1. bis 5.:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die in nationales Recht umzusetzenden EU-Rechtsakte zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) sehen die Durchführung eines Asylgrenzverfahrens an den EU-Außengrenzen (in Deutschland: Flughafen, Seehafen bei Einreise aus einem Non-Schengen-Staat) unter der Fiktion der Nichteinreise vor. Mit Durchführungsbeschluss vom 5. August 2024 hat die EU-KOM für die Bundesrepublik Deutschland eine verpflichtend einzurichtende Kapazität von 374 Plätzen festgelegt, 15 Plätze davon entfallen nach Festlegung des Bundes auf Baden-Württemberg. Diese müssen bis Juni 2026 an bzw. in der Nähe zu Flughäfen zur Verfügung stehen. Die Unterbringung muss derart gestaltet sein, dass die dort untergebrachten Personen an der unerlaubten Einreise gehindert werden. Hierfür sind entsprechende bauliche und personelle Vorkehrungen (Bewachung) erforderlich.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Abschiebungszahlen und der angekündigten Rückkehroffensive des Bundes wird der Bedarf an Abschiebungshaftplätzen perspektivisch auch die nach dem vollständigen Ausbau in Pforzheim vorhandenen Plätze übersteigen. Daher soll die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim durch eine Außenstelle in unmittelbarer Nähe zum Flughafen ergänzt werden. Die genaue Platzzahl wird noch definiert.

Beide Unterbringungseinrichtungen (Asylgrenzverfahren und Abschiebungshaft) sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in einer gemeinsamen Liegenschaft geschaffen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Plätze des Grenzverfahrens räumlich getrennt vorgehalten werden müssen, wobei eine Nutzung auch für den Bereich Abschiebungshaft bei freien Kapazitäten in Betracht kommen kann. Darüber hinaus dürften noch weitere Synergien zwischen beiden geplanten Einrichtungen vorhanden sein.

Das Land prüft entsprechend derzeit Standortoptionen in der Nähe des Flughafens Stuttgart. Die Nähe zum Flughafen Stuttgart ist eine Standortvoraussetzung, damit die „Fiktion der Nichteinreise“ im Asylgrenzverfahren fortbestehen und die Zusammenarbeit mit der Bundespolizei im sogenannten „Screening-Verfahren“ erfolgen kann. Auch in Bezug auf die Abschiebungshafteinrichtung wäre die Nähe zu einem Flughafen von großem Vorteil.

Ein geeigneter Standort muss darüber hinaus rechtliche, infrastrukturelle, humanitäre und sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen. Erforderlich sind insbesondere die Trennung vom Strafvollzug, eine gute Anbindung an Gerichte und Behörden sowie die Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterbringung. Auch die Einbindung in bestehende Strukturen ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen.

6. Plant sie ein gesondertes Sicherheitskonzept für die neue Abschiebehaftanstalt?

7. Wenn ja, wie sieht dieses Sicherheitskonzept im Detail aus (dauerhafte Präsenz von Polizeibeamten auf dem LEA-Gelände; Einrichtung einer eigenen Polizeiwache; weitere dauerhafte oder lageorientierten Sicherheitsmaßnahmen)?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst müssen die üblichen geeigneten Sicherheitseinrichtungen zur Durchsetzung freiheitsbeschränkender bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen (Beleuchtung, Umzäunung, Videoüberwachung u. a.) vorgesehen werden. Im Übrigen ist das Sicherheitskonzept für eine Abschiebungshafteinrichtung vor Ort unter Beteiligung sämtlicher beteiligter Akteure von Land und Bund abzustimmen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Abschiebungshafteinrichtung nicht um ein LEA-Gelände handelt.

8. Wie hoch schätzt sie derzeit die Kosten für die Errichtung der Abschiebehaftanstalt ein (aufgeschlüsselt nach Art der Kosten)?

9. Bis zu welchem Datum plant sie die finale Auswahl eines Standorts sowie die Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt?

Zu 8. und 9.:

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zu den Kosten für die Errichtung ist aufgrund des frühen Verfahrensstandes derzeit keine Aussage möglich.

Das Land strebt grundsätzlich eine rechtzeitige Bereitstellung der Plätze im Asylgrenzverfahren bis Juni 2026 an. Ob dieses Ziel überhaupt erreicht werden kann, hängt von den Ergebnissen der Prüfungen bzw. angebotenen Liegenschaften ab. Zum aktuellen Verfahrensstand kann noch keine Prognose getroffen werden, wann die finale Auswahl eines Standorts sowie die Inbetriebnahme der Einrichtung erfolgen wird.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration